

AZ: 3387/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die gesonderte Ausweisung von Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gasnetz- sowie eines Glasfasernetzanschlusses.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hauses in ihrer Funktion als Netzbetreiber mit der Herstellung eines Gasnetz- sowie eines Glasfasernetzanschlusses. Die Beschwerdegegnerin führte die Arbeiten unter Einbeziehung von Subunternehmen auftragsgemäß aus und erstellte mit Datum vom 26.06.2020 eine Gesamtrechnung über einen Betrag von 5.872,65 EUR (brutto). In dieser waren jeweils gesonderte Rechnungsbeträge für die Erstellung der einzelnen Anschlüsse (4.075,75 EUR Gasnetzanschluss, 1.796,90 EUR Glasfasernetzanschluss) ausgewiesen. Nachdem der Beschwerdeführer eine gesonderte Ausweisung der Lohnkosten für die Geltendmachung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) von der Beschwerdegegnerin forderte, wies diese auf die Abrechnung von Pauschalsätzen hin und übersandte ein Begleitschreiben, in dem sie die Lohnkosten auf ca. 20% der Rechnungssumme schätzte.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, die in der Rechnung enthaltenen Lohnkosten realistisch auszuweisen. So sei bei der Herstellung des Wasseranschlusses von der damit beauftragten Firma bei etwa gleichem Gesamtrechnungsbetrag ein Lohnkostenanteil von 40% ausgewiesen worden. Der von der Beschwerdegegnerin genannte Betrag sei deutlich zu niedrig.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Ausweisung/Bestätigung von Lohnkosten mit einem Anteil von mindestens 40% der Rechnungssumme.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderung zurück.

Der Schlichtungsantrag sei bereits unzulässig, da er nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie falle. Zum einen begehre der Beschwerdeführer auch eine geänderte Rechnung für den Glasfasernetzanschluss. Hierbei handele es sich nicht um eine energierechtliche Streitigkeit. Zum anderen betreffe die Frage ausschließlich steuerrechtliche Aspekte und nicht den eigentlichen Anschluss an das Versorgungsnetz. Den Gesamtrechnungsbetrag als solchen beanstande der Beschwerdeführer gerade nicht.

Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet. Der Auftrag sei nach vorher vereinbarten Pauschalbeträgen abgerechnet worden. Eine gesonderte Aufschlüsselung von Lohn- und Materialkosten sei in solchen Fällen gerade nicht vorgesehen. Selbst wenn man diese vornehme, ergebe sich kein höherer Lohnkostenanteil. So entfalle beispielsweise auf den Rechnungsbetrag für den Gasnetzanschluss (3.425,00 EUR/netto) nur ein eigener Lohnkostenanteil von 204,00 EUR (netto). Die Bauleistungen (2.555,34 EUR/netto) betreffen die Leistungen Dritter, für die ihr kein Personalkostenanteil bekannt

sei. In den weiteren Rechnungspositionen des Gasnetzanschlusses seien keine Personalkosten enthalten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise zulässig.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auch die Ausweisung eines höheren Lohnkostenanteils für die Herstellung des Glasfasernetzanschlusses einfordert, fehlt es an der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie, da die Rechnung der Beschwerdegegnerin für diesen gesondert ausgewiesenen Rechnungsbetrag unter keinem denkbaren Gesichtspunkt von den Regelungen der §§ 111a) und b) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfasst ist.

Anders verhält es sich mit dem Rechnungsbetrag in Bezug auf die Herstellung des Gasnetzanschlusses.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann nach § 111 b) Abs. 1 EnWG die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die streitige Rechnung betrifft nachweislich den Anschluss an das Versorgungsnetz. Eine Antragstellung ist nicht nur dann möglich, wenn der Rechnungsbetrag als solcher beanstandet wird, sondern auch dann, wenn es um den Inhalt der Rechnung geht. Zwar ist der Beschwerdegegnerin zuzugestehen, dass die streitige Frage nahezu ausschließlich steuerrechtliche Aspekte betrifft. Das hindert die Schlichtungsstelle jedoch nicht, einen Schlichtungsantrag in dieser Sache anzunehmen, zu bearbeiten und Einigungsvorschläge zu unterbreiten. Eine anschließende gerichtliche Klärung schließt das nicht aus. Die Vorschläge/Empfehlungen der Schlichtungsstelle bleiben unverbindlich, wenn die Beteiligten den Vorschlägen nicht freiwillig und vorbehaltlos zustimmen. Die Schlichtungsstelle hat bereits in der Vergangenheit vergleichbare Anträge angenommen, bearbeitet und dabei auch einvernehmliche Lösungen zwischen den Beteiligten erzielen können.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer die gewünschte Bestätigung über einen Lohnkostenanteil in Höhe von mindestens 40% der Rechnungssumme in Bezug auf die Herstellung des Gasnetzanschlusses ausstellen. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.03.2014, AZ: VI R 56/12 Rn. 12) ist es hinsichtlich der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Arbeitsleistungen nach § 35 a EStG unerheblich, ob das Unternehmen die Leistungen selbst erbringt oder durch einen bauausführenden Dritten erbringen lässt. In dem durch Urteil entschiedenen Streitfall hatte das Finanzgericht den Anteil an den Arbeitskosten mit 60 % geschätzt, was nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zu beanstanden war. Einige Netzbetreiber setzen in solchen Fällen nach Kenntnis der Schlichtungsstelle sogar bis zu 77 % Lohnkostenanteil an. Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen vom 09.11.2016 ist unter Randnummer 40 zu entnehmen, dass auch eine prozentuale Aufteilung des (Gesamt-) Rechnungs-

betrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller zulässig ist. Der Steuerpflichtige selbst darf wiederum keine Schätzung vornehmen. Damit ist dem Beschwerdeführer hier die steuerliche Geltendmachung eines über den bisher ausgewiesenen Anteil von 20% hinausgehenden Betrages nicht möglich, weil er insoweit nicht über eine entsprechende Rechnung verfügt. Der von der Beschwerdegegnerin bisher angesetzte Anteil von 20% ist nach allen Erfahrungswerten als deutlich zu niedrig anzusehen, da darin gerade nicht die Bauleistungen Dritter mit einem üblicherweise sehr hohen Lohnkostenanteil berücksichtigt sind. Das legt auch die vom Beschwerdeführer eingereichte Rechnung eines anderen Bauunternehmens nahe, das vom Beschwerdeführer mit der Herstellung des Wasseranschlusses beauftragt worden war. Dort sind bei vergleichbaren Leistungen und einer Gesamtrechnungssumme von 5.262,78 EUR (brutto), Lohnkosten in Höhe von 2.105,11 EUR (brutto), d.h. 40% zur Geltendmachung nach § 35a EStG ausgewiesen.

Der Beschwerdegegnerin entsteht durch eine entsprechende Bestätigung an den Beschwerdeführer weder ein finanzieller Nachteil noch ein übermäßiger Bearbeitungsaufwand.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin bestätigt dem Beschwerdeführer einen Lohnkostenanteil (Gasnetzanschluss) in Höhe von mindestens 40%.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Januar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann